



# *Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal*

A-8505 St. Nikolai im Sausal Nr. 5  
Tel: 03185/2317 Fax: 03185/2317-9  
Email: [gemeinde@nikolai-sausal.at](mailto:gemeinde@nikolai-sausal.at)  
Homepage: [www.nikolai-sausal.at](http://www.nikolai-sausal.at)

## **ALLGEMEINE VERSORGUNGS- und WASSERLIEFERUNGSBEDINGUNGEN sowie KOSTENBEITRAGSBERECHNUNG der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal (STAND 01.01.2022)**

### **Konsolidierte Fassung:**

Beschlüsse des Gemeinderates der (Markt-)Gemeinde St. Nikolai im Sausal vom 30.11.1990, 08.11.1991, 09.10.1992, 12.07.1996, 12.04.2013, 28.10.2021 (GZ: 1183019020/2021) und 15.12.2021 (GZ: 1183019900/2021).

Die Errichtung der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal erfolgte laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.06.1974 und hierfür liegen nachfolgende Bescheide zugrunde:

- Wasserrechtliche Bewilligung, Bescheid GZ: 3-348 Ni 23/19-1978 vom 13.03.1978, Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH, Wasserversorgung St. Nikolai im Sausal
- Wasserrechtliche Bewilligung, Bescheid GZ: 3-348 Ni 23/79-1978 vom 16.06.1978, Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH, Wasserversorgung St. Nikolai im Sausal
- Wasserrechtliche Überprüfung, Bescheid GZ: 03-33 Ni 23-88/2016 vom 26.04.1988, Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH, Wasserversorgungsanlage Ortsnetz St. Nikolai im Sausal und Transportleitung St. Nikolai im Sausal
- Wasserrechtliche Bewilligung, Bescheid GZ: 3-33 Ni 23-91/262 vom 29.10.1991, Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH, Wasserversorgung für St. Nikolai im Sausal, Herabsetzung des Maßes der Wasserbenutzung
- Wasserrechtliche Bewilligung, Bescheid GZ: 3-33 Ni 23-94/268 vom 22.03.1994, Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Wasserversorgung St. Nikolai im Sausal, Abschnitt Unterjährling – St. Nikolai im Sausal
- Wasserrechtliche Bewilligung, Bescheid GZ: 3-33 Ni 23-95/274 vom 24.04.1995, Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Wasserversorgung St. Nikolai im Sausal, Abschnitt DS Silberberg – Unterjährling
- Wasserrechtliche Bewilligung, Bescheid GZ: FA13A-33.10 N 16-02/13 vom 28.08.2002, Amt der Steiermärkischen Landesregierung – WVA Grötsch-Mollitsch
- Wasserrechtliche Überprüfung, Bescheid GZ: FA13A-33.10 N 16-07/30 vom 02.05.2007, Amt der Steiermärkischen Landesregierung – WVA Grötsch-Mollitsch

# Artikel I

## Geltungsbereich

### § 1

Diese „Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungsbedingungen“ gelten für alle Verträge, aufgrund derer die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal seine Vertragspartner (= „Abnehmer“) direkt mit Trinkwasser für ihre Liegenschaften und deren eigene Zwecke und die der Mieter, Pächter, Bewohner und sonstigen Nutzer dieser Liegenschaften versorgt.

## Artikel II

### Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

### § 2

1. Die Ortswasserleitung ist gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.1990 eine Gemeindeeinrichtung, die zur Beschaffung von Trink- und Nutzwasser dient und die Wasserlieferung durch die Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH mit Sitz in 8430 Leibnitz gemäß den oben angeführten wasserrechtlichen Bewilligungen erfolgt.
2. Diese Einrichtung stützt sich im Wesentlichen auf das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 42/1971 i.d.g.F. Sie wird jedoch als öffentliche Wasserleitung im Sinne eines privatwirtschaftlichen Unternehmens der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal geführt und betrieben.
3. Die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal liefert im Rahmen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungsbedingungen“ zu den jeweils festgesetzten und vom Gemeinderat beschlossenen Tarifen Trink- und Nutzwasser, soweit die Betriebsmittel ausreichen, die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage des zu versorgenden Grundstücks nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich macht.

### § 3

1. Der **Anschlusskostenbeitrag** wird mit Wirksamkeit vom 01.01.2022 wie folgt festgelegt:
  - a) **EUR 3.500,00** exkl. gesetzlicher Umsatzsteuer für bis zu 2 Wohn-/Betriebseinheiten
  - b) Bei Objekten mit mehr als 2 Wohn-/Betriebseinheiten wird zusätzlich zu den unter Punkt a) angeführten Anschlusskosten je Wohn-/Betriebseinheit für den Aufwand der Herstellung der notwendigen Infrastruktur und der jeweiligen Zählergröße vom Betreiber der Anschlusskostenbeitrag gesondert festgesetzt.
2. Unter dem Begriff Anschlusskosten ist folgende Bestimmung festgelegt:
  - a) Anschlusskosten als Anteil an den Baukosten für die Ortswasserleitung;
3. Dieser Anschlusskostenbeitrag ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautebare Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Basis der Wertsicherung ist die mit Jänner 2022 veröffentlichte Indexzahl. Die Indexberechnung ist jährlich am Jahresende nach Veröffentlichung der durchschnittlichen Indexbewegung des Vorjahres durchzuführen. Über eine allfällige Änderung des Anschlusskostenbeitrages entscheidet der Gemeinderat mit Beschluss.

4. Der Anschlusswerber muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten mit der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal Verbindung aufnehmen, den „Antrag zur Herstellung des Wasseranschlusses“ bzw. den „Wasserlieferungsvertrag“ unterzeichnen und mindestens 50 % der Anschlusskosten auf das Konto der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal überweisen. Nach Beendigung der Vorbereitungsarbeiten und Zählermontage ist nach Freigabe durch die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal der restliche Betrag (2. Hälfte Anschluss sowie Materialkosten) sofort fällig. Bei nicht erfolgter Einzahlung ist die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal berechtigt **kein** Wasser zu liefern.
5. Die Kosten für die Errichtung des Hausanschlusses von der Hauptleitung bis zum Übergabepunkt/Wasserzähler (Grabungs- und Installationsarbeiten, Material udgl.) trägt der Abnehmer in vollem Umfang.
6. Die Anschlussleitung bis zum Wasserzähler einschließlich Wasserzählereinbaugarnitur geht nach erfolgter Inbetriebnahme in das Eigentum der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal über und wird von dieser erhalten. Für Rohrbrüche und etwaige Reparaturen an der Hauswasserleitung nach dem Wasserzähler haftet der Abnehmer selbst.
7. Sollte die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung der Hindernisse.
8. Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserleitung entstehen, ist eine Haftung der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal ausgeschlossen.

### **Artikel III**

#### **Antrag und Herstellung des Hausanschlusses**

#### **§ 4**

1. Der „Antrag zur Herstellung des Wasseranschlusses“ hat im Sinne des § 3 Abs. 4 zu erfolgen.
2. Der Anschlusswerber bzw. Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden, haben die Hausanschlussleitung auf eigene Kosten gemäß den jeweils geltenden „Technischen Richtlinien“ für die Herstellung von Wasseranschlüssen (siehe Artikel VII bzw. Beilage) herzustellen. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen hat.

3. Der Gebäudeanschluss ist gemäß den „Technischen Richtlinien“ auf Kosten des Abnehmers herzustellen. Mit dem „Antrag zur Herstellung des Wasseranschlusses“ hat der Abnehmer bekanntzugeben, auf welche Art (Herstellung im Kellerraum, Technikraum im Erdgeschoss, außerhalb des Gebäudes) der Anschluss hergestellt wird.

## **§ 5**

1. Die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Wasserbeziehers zu überwachen und zu überprüfen sowie gegebenenfalls Dokumentationen zu verlangen.
2. Die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage des Wasserbeziehers an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden.
3. Die Wartung und Instandhaltung der Wasserverbrauchsanlage haben gemäß den „Technischen Richtlinien“ für die Herstellung von Wasseranschlüssen vom Antragsteller (Abnehmer) zu erfolgen.

## **Artikel IV**

### **Beginn bzw. Beendigung der Wasserlieferung**

## **§ 6**

1. Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend verwendet werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist – auch über Rechtsgrenzen (Pacht oder Miete) –, ist unzulässig. Der Wasseranschluss und Wasserbezug ist nur für das laut „Antrag zur Herstellung des Wasseranschlusses“ angegebene Objekt bzw. Gebäude zu verwenden.
2. Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Belieferung durch die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.
3. Die Kosten für die Wiederaktivierung eines stillgelegten Wasseranschlusses betragen pauschal EUR 1.000,00 exkl. USt. und sind vom Abnehmer vor Inbetriebnahme auf das Konto der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal überweisen. Die wertgesicherte Anpassung dieses Betrages erfolgt gemäß § 3 Abs. 3 sinngemäß.
4. Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.

5. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs. 4 bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal verpflichtet.

## **§ 7**

Der Bezug des Wassers an öffentlichen Bezugsstellen (Hydranten) durch den Abnehmer (Private, Unternehmen udgl.) ist unzulässig.

## **§ 8**

1. Die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist im Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger die Wasserversorgung betreffende Vorschriften, die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen.
2. Folgende Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:
  - a) Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragten der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal;
  - b) eigenmächtige Änderung an Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen;
  - c) grob fahrlässige Beschädigung von Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen;
  - d) Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung;
  - e) Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage des Abnehmers zu beheben bzw. beheben zu lassen;
  - f) bei nicht ausreichendem Schutz vor Frost;

Die Wiederaufnahme der durch die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal gemäß § 8 unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründe und nach Erstattung sämtlicher der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal entstandenen Kosten.

## **§ 9**

Die Abgabe einer Wassermenge an Dritte ist grundsätzlich verboten.

## **Artikel V Einschränkung der Wasserlieferung**

### **§ 10**

1. Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchszwecke oder für bestimmte Wassermengen einschränken.

2. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal den Wasserverbrauch auf jene Menge einschränken, die dem notwendigsten, menschlichen, tierischen Genuss und Verbrauch entsprechen.
3. Insbesondere kann der Wasserbezug kurzfristig für folgende Maßnahmen eingeschränkt oder ganz untersagt werden:
  - a) Reinigung von Kraftfahrzeugen;
  - b) Füllen von Schwimmbecken;
  - c) Bewässerung von Gärten, Sportplätzen und sonstigen Anlagen;
  - d) Straßen- und Gehsteigreinigung;
4. Bei Gefahr in Verzug, z.B. bei Feuerlöscharbeiten, kann die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen teilweise oder ganz absperren.

## Artikel VI Wasserzins und Zählermiete

### § 11

Die verbrauchte Wassermenge wird mittels Wasserzähler, welcher von der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal montiert wird und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950 in der jeweiligen gültigen Fassung, zu entsprechen hat, festgestellt. Die Bediensteten oder Organe sind bei der Durchführung ihrer Tätigkeit verpflichtet, die Geheimhaltung gegenüber Dritten zu wahren.

### § 12

1. Die Höhe des Wasserzinses und die Zählermiete beschließt der Gemeinderat. Mit dem zuletzt gefassten Beschluss dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungsbedingungen“ beträgt der **Wasserzins** je Abnehmer bzw. Bezieher

je 1 m<sup>3</sup> **EUR 1,55** (exkl. USt.) [Stand 01.01.2022]

Die Höhe des Wasserzinses orientiert sich an dem von der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH zuletzt mitgeteilten Trinkwasserpreis (lt. Kalkulation = Wassereinkaufspreis) mit einem Aufschlag von derzeit EUR 0,55 (exkl. USt). Dieser Wasserpreis wird jährlich angepasst.

2. Die **Zählermiete** beträgt pro Jahr
 

für Q3 2,5 m <sup>3</sup> /h Zähler	<b>EUR 18,00</b> (exkl. USt.)
für Q3 10,0 m <sup>3</sup> und 16,0 m <sup>3</sup> /h Zähler	<b>EUR 51,00</b> (exkl. USt.)
für Q3 40,0 m <sup>3</sup> /h Zähler	<b>EUR 143,00</b> (exkl. USt.)
3. Der **Grundpreis** beträgt pro Jahr **EUR 40,00** (exkl. USt.).  
 Der **Bereitstellungspreis** beträgt pro Jahr **EUR 7,00** (exkl. USt.).

Der Grund- und Bereitstellungspreis beträgt somit pro Jahr

**EUR 47,00** (exkl. USt.).

je Abnehmer bzw. Bezieher.

Der Grund- und Bereitstellungspreis ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Basis der Wertsicherung ist die mit Jänner 2022 veröffentlichte Indexzahl. Die Indexberechnung ist jährlich am Jahresende nach Veröffentlichung der durchschnittlichen Indexbewegung des Vorjahres durchzuführen. Über eine allfällige Änderung des Grund- und Bereitstellungspreises entscheidet der Gemeinderat mit Beschluss.

4. Das Befüllen von Wasserbassins bzw. Schwimmbecken ist zeitgerecht vorher im Markt-gemeindeamt St. Nikolai im Sausal zu melden. Nach erfolgter Freigabe darf die Befüllung unter Berücksichtigung der Vorgaben (Menge, Befüllungszeit, Schlauchdimension udgl.) ausschließlich über die vorhandene Hausanschlussleitung erfolgen.
5. Während der Bauphase eines Objekts bzw. Gebäudes kann seitens der Markt-gemeinde St. Nikolai im Sausal ein Bauprovisorium mittels Wasserzähler zur Verfügung gestellt werden. Der pauschale m<sup>3</sup>-Preis hierfür beträgt derzeit **EUR 2,00** exkl. USt. und wird mit den Materialkosten für die Herstellung des Wasseranschlusses abgerechnet. Für die Frostsicherheit des Wasserzählers haftet der Anschlusswerber.
6. Der Wasserzins, die Zählermiete und der Grund- und Bereitstellungspreis werden in Form einer Rechnungslegung dem Abnehmer vorgeschrieben. Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig und muss durch Überweisung auf das Konto der Markt-gemeinde St. Nikolai im Sausal gebührenfrei bezahlt werden. Geschieht dies nicht, so sind für die Mahnung und Wiedervorlage der Rechnung Spesen zu entrichten. Die Markt-gemeinde St. Nikolai im Sausal ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.

Ab dem Tag der Fälligkeit sind die in der Rechnung festgesetzten Verzugszinsen zu bezahlen. Nach ergebnisloser Mahnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht sowie die Wasserlieferung eingestellt.

- a) Die laufenden Kosten (Verbrauchs-, Bereitstellungs- und Grundgebühren) sind je Abnehmer vorzuschreiben. Weiters auch dann, wenn es bestehende Wassergemeinschaften am Waldschacher See betreiben. Es ist immer jeder Abnehmer gebührenpflichtig (z.B. eine Wassergemeinschaft mit 20 Subanschlüssen = 20 Mal Gebühren).
- b) Die Zählermiete wird anteilig jedem Abnehmer (wenn mehr als ein Abnehmer über diese abgerechnet wird) vorgeschrieben.

## **§ 13**

1. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von vier Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden. Solche Einwendungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.

2. Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungsbedingungen“ oder unter Umgehung vor Anbringen des Wasserzählers entnommen, so ist die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal berechtigt, eine Verbrauchsmenge nach den jeweiligen geltenden Tarifsätzen einzuschätzen.

## **Artikel VII Technische Vertragsbedingungen**

### **§ 14**

Sämtliche technische Vertragsbedingungen sind gemäß den jeweils geltenden **„Technischen Richtlinien“ für die Herstellung von Wasseranschlüssen** (Beilage) gültig und integraler Bestandteil sowohl dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungsbedingungen“ als auch dem „Antrag zur Herstellung des Wasseranschlusses“ bzw. dem „Wasserlieferungsvertrag“.

### **§ 15**

#### **Wasserzähler**

1. Die Wasserabgabe erfolgt über Wasserzähler. Die Lieferung, Überprüfung (Eichung) und Erhaltung des Wasserzählers obliegt der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal. Die baulichen Voraussetzungen für den Einbau des Wasserzählers sind in den jeweils geltenden „Technischen Richtlinien“ für den Anschluss an das Wasserleitungsnetz (Beilage) angeführt und verbindlich auszuführen.
2. Die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal hat für jedes anzuschließende Objekt nur einen Wasserzähler beizustellen.

### **§ 16**

#### **Druckminderer / Regelungseinheit**

1. Mit Inkrafttreten der aktuellen „Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungsbedingungen“ (per 01.01.2022) sind Druckminderer bzw. Regelungseinheiten gemäß den „Technischen Richtlinien“ vom Abnehmer herzustellen und betriebsbereit zu halten.
2. Bereits zuvor bestehende und von der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal gelieferte und verbaute Druckminderer gehen mit Inkrafttreten der „Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungsbedingungen“ (per 01.01.2022) in das Eigentum und den Verantwortungsbereich des Abnehmers über.



## **Artikel VIII**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 17**

Gerichtsstand für alle aus diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungsbedingungen“ entstehenden Streitfälle ist das Bezirksgericht Leibnitz.

#### **§ 18**

Mit dem Einlangen und vollinhaltlicher Annahme des durch den Wasserbezieher unterfertigten „Antrages zur Herstellung des Wasseranschlusses“ bzw. des „Wasserlieferungsvertrages“ mit Unterschrift und Erhalt der „Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungsbedingungen sowie Kostenbeitragsberechnung“ und der „Technischen Richtlinien“ erklärt sich die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal ebenfalls mit den Bedingungen einverstanden und tritt in den Vertrag ein.

#### **§ 19**

Änderungen oder Ergänzungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungsbedingungen“ bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

#### **§ 20**

Anschlussleitungen und Verbrauchsanlagen des Abnehmers, die den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungsbedingungen“ nicht entsprechen, werden nach Maßgabe der Dringlichkeit auf Kosten des Abnehmers abgeändert.

#### **§ 21**

Die in den Gemeinderatssitzungen vom 28.10.2021 und 15.12.2021 beschlossenen geänderten „Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungsbedingungen“ inklusive den „Technischen Richtlinien“ sowie des „Antrages für die Herstellung des Wasseranschlusses“ („Wasserlieferungsvertrag“), welche allesamt einen integralen Bestandteil dieser Bestimmungen bilden, treten am 01.01.2022 in Kraft.

St. Nikolai im Sausal, am 15. Dezember 2021

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
*Gerhard Hartinger eh.*